Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

Grundlagen für die Umsetzung der Menschenrechte in der Psychiatrie aus Sicht der NKVF

Regula Mader
Präsidentin NKVF

11. Sozialpsychiatrisches Kolloquium 2022 – Menschenrechte in der Psychiatrie

Inhalte

1. Aufgaben NKVF
2. Internationale und nationale Standards
3. WHO Leitfaden
4. Feststellungen und Empfehlungen NKVF

Wer ist die NKVF?

- Völkerrechtlicher und gesetzlicher Auftrag:
  - Fakultativprotokoll zum UNO-Antifolterübereinkommen (OP-CAT) vom 18. Dezember 2002: Einrichtung eines Nationalen Präventionsmechanismus
  - Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter vom 20. März 2009
- Unabhängigkeit

Welche Aufgaben hat sie?

- Regelmässige Überprüfung der Situation von Personen im Freiheitsentzug bzw. Konformität von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Massnahmen
- Verbesserung der Bedingungen durch Empfehlungen an zuständige Behörden

Auf welche Standards stützt sich die NKVF?

Beispiel fürsorgerische Unterbringung

Empfehlung REC (2004)10 des Ministerkomitees des Europarates 'Rechte von Menschen mit einer psychischen Krankheit'

Artikel 17 - Voraussetzungen

a) psychische Krankheit
b) Gefahr für sich oder andere,
c) ultima ratio,
d) therapeutischer Zweck,
e) Berücksichtigung der Meinung der Person

Artikel 20 – Ablauf und Verordnung

- Anhörung der betroffenen Person
- Anfechtbarkeit
- Information über Rechte und Beschwerdemöglichkeiten
- Möglichkeit, Erlassung zu ersuchen
- Entlassung, falls Voraussetzung nicht mehr erfüllt

Auf welche Standards stützt sich die NKVF?

Beispiel bewegungsein-schränkende Massnahmen

CPT/Inf (2017)6 – Standards ‘Mittel zur Anwendung von bewegungseinschränkenden Massnahmen’

- Gesetzlich vorgesehen und verhältnismässig (Art. 1)
- Ultima ratio bei Selbst- und Fremdgefährdung
- Miteinbezug von früheren Erfahrungen und Meinung der Person
- Klare Richtlinien
- Anordnung: Ärzt*innen (Art. 2)
- So kurz wie möglich (Art.4)
- Fachgerechte Durchführung und med. Überwachung in geeigneten Räumlichkeiten (Art. 7)
- Nachvollziehbare Dokumentation (Art. 11)
- Nachbesprechung (Art. 8) und Anfechtbarkeit des Entscheids (Art.12)

Der WHO-Leitfaden 2021 und die Empfehlungen der NKVF?

- Psychiatrische Versorgung mit Fokus auf das Individuum, auf die Genesung und auf die Einhaltung menschenrechtlicher Grundlagen, u.a.
  - Recht auf eigenständige Entscheidungen, u.a.
    - Verhinderung von fürsorgerischen Unterbringungen
    - Informierte Zustimmung (informed consent)
    - Patientenverfügungen, Behandlungspläne
  - Keine freiheitsbeschränkende Massnahmen

Was hat die NKVF festgestellt? Was hat sie empfohlen? (1/4)

Fürsorgerische Unterbringung und Behandlungspläne

- Unabhängigkeit: FU's sollen grundsätzlich durch **externe Ärzt*innen angeordnet** werden.
- Verfügungen müssen **klarer dokumentiert sein**, d.h. ärztliche Ausführungen, Angaben zur Verhältnismässigkeit und die Identität der anordnenden Ärztin/des anordnenden Arztes aufweisen;
- Behandlungspläne müssen **individualisiert sein** sowie für die Patientin **verständliche Ziele beinhalten,** regelmässig überprüft und angepasst werden. Die Zustimmung/Ablehnung muss mit Unterschrift dokumentiert sein.

Was hat die NKVF festgestellt? Was hat sie empfohlen? (2/4)

Freiheitsbe-schränkende Massnahmen

- Behandlungen ohne Zustimmung müssen **formell verfügt** werden. Aus Sicht der Kommission ist eine **einmalige Verfügung ausreichend**, falls eine medikamentöse Behandlung im Behandlungsplan aufgeführt ist;
- Notfallbehandlungen sollten auf Notfallsituationen beschränkt sein (Art. 435 ZGB).

Was hat die NKVF festgestellt? Was hat sie empfohlen? (3/4)

Bewegungsein-schränkende Massnahmen (Art. 383 u. 438 ZGB)

- Bewegungseinschränkende Massnahmen **müssen formell verfügt** werden.
- Auf Fixierungen **soll möglichst verzichtet. Mildere Massnahmen** müssen angewendet werden.
- NKVF begrüsst den **Verzicht auf Fixierungen**.

Was hat die NKVF festgestellt? Was hat sie empfohlen? (4/4)

Bewegungsein-schränkende Massnahmen (Art. 383 u. 438 ZGB)

- Auf Isolationen von **mehr als 24 Stunden ist grundsätzlich zu verzichten;** alternative Massnahmen sollen angewendet werden.
- Auf Isolationen in der Alterspsychiatrie, **insbesondere bei demenzkranken Personen, ist zu verzichten**.
- Weitere bewegungseinschränkende Massnahmen müssen **verfügt und regelmässig überprüft** werden. Alternativen sollen gefördert werden.

Weitere Informationen finden Sie unter **www.nkvf.admin.ch**

Besten Dank